

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer
Vorschriften

Hannover, 28. Oktober 2015

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher
und anderer Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pfarrfrauen und Pfarrern, die im Rahmen ihres Dienstauftrags oder zusätzlicher Aufgaben nach § 25 Absatz 4 PfdG.EKD Religionsunterricht erteilen, kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

(zu § 35 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen, die sich um ein kommunales Amt bewerben, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Pfarrer und Pfarrfrauen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.

(2) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD werden auch die Bezüge fortgezahlt.

(3) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD darf die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) geführt werden.“

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abständen“ die Wörter „durch den Visitator oder die Visitatorin“ gestrichen.
4. In § 23 Absatz 2 wird nach der Angabe „84 Absatz 4,“ die Angabe „90 Absatz 1,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 330), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a

(zu § 27a KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Amt bewerben, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.
- (2) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD werden auch die Bezüge fortgezahlt.
- (3) Bei der Wiederverwendung nach Beendigung eines Amtes nach Absatz 1 oder eines Mandats nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD kann einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auch ein Amt bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche übertragen werden.
- (4) Während der Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD darf die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden.“

Artikel 3

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl.Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverbandes Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Pfarrkonvent“ wird durch das Wort „Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
- b) Die Wörter „der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes“ werden durch die Wörter „seiner Amtszeit auf Vorschlag des Superintendenten oder der Superintendentin“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Wird die Bestätigung durch den Kirchenkreistag versagt oder legt das Landeskirchenamt Einspruch ein, so“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor dem Wahltag und am Wahltag entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG)

Das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

- (1) Beabsichtigt ein Lektor, eine Lektorin, ein Prädikant oder eine Prädikantin, sich um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin anzuzeigen. Er oder sie ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.
- (2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen, die als Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt aufgestellt worden sind, dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nicht mehr ausüben.
- (3) Ab dem Tag der Annahme der Wahl darf das Recht zur öffentlichen Verkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nur im Einzelfall mit Genehmigung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ausgeübt werden.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 30. Mai 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 134),

2. das Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 2. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 310).

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung einzelner Rechtsänderungen, die sich in der laufenden Verwaltungspraxis des Landeskirchenamtes und auf Grund der Änderung anderer Rechtsvorschriften als erforderlich erwiesen haben. Durch die Aufhebung zweier Gesetze leistet der Gesetzentwurf darüber hinaus einen Beitrag zur Deregulierung von Rechtsvorschriften.

Einen Schwerpunkt der Änderungen bildet die Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft (PolKörpschG) vom 30. Mai 1978. Dieses Kirchengesetz war lange Zeit die einzige Rechtsgrundlage zur Regelung der Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Mitglied eines staatlichen oder kommunalen Parlaments waren oder dafür kandidierten. Regelungen für die Kandidatur zu einem kommunalen Amt als Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin fehlten völlig. Zwischenzeitlich wurden im Rahmen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (§ 35) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (§ 27a) neue, zum Teil gleichlautende und zum Teil über das PolKörpschG hinausgehende Regelungen zur Mandatsbewerbung getroffen. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es daher u.a., die bestehenden Regelungen so zu harmonisieren, dass das PolKörpschG entbehrlich wird und die erforderlichen Bestimmungen gänzlich in die jeweiligen Statusgesetze verlagert werden können.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD):

Zu Artikel 1, Nummer 1:

Bis zum 30.06.2012 galt für das Pfarrdienstrecht der Landeskirche das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 02.11.2004 (Pfarrergesetz – PfG). Nach § 44 Abs. 1 PfG waren Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen. Nach § 22 Abs. 1 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 12.10.2001 bedurfte es zur Erteilung von Religionsunterricht als besondere Aufgabe im Sinne des § 44 Abs. 1 PfG allerdings der Regelung in einem Kirchengesetz. Umgesetzt wurde dies durch das Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 02.12.1974.

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErg) vom 19.07.2012 finden die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) vom 10.11.2010 Anwendung. In § 25 Abs.

4 PfdG.EKD ist geregelt, dass Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet sind, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Das gilt auch für die Erteilung von Religionsunterricht. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung dazu bedarf es daher nicht mehr. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 PfdGErgG soll allerdings eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, auf Grund derer durch Rechtsverordnung eine Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht gewährt werden kann.

Zu Artikel 1, Nummer 2:

Gemäß § 35 Abs. 2 PfdG.EKD sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Zum Anspruch auf Fortgewährung oder zum Wegfall der Bezüge ist an dieser Stelle bisher keine Regelung getroffen. Nach staatlichem Recht und auch nach § 2 Abs. 3 PolKörpschG besteht in dieser Zeit der Beurlaubung kein Anspruch auf Bezüge. Der Anspruch auf Beihilfe bleibt dagegen nach der gleichen Vorschrift gewahrt. Die Begründung zu § 35 Abs. 2 PfdG.EKD führt demgegenüber aus, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre Familien während dieser Beurlaubung aufgrund von § 75 Abs. 4 PfdG.EKD keinen Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen haben, es sei denn ihre Gliedkirche regelt etwas anderes. Eine solche anderweitige Regelung ist bisher aber nicht erfolgt.

Für die Bewerbung um ein kommunales Mandat finden die Vorschriften über die zweimonatige Beurlaubung vor dem Wahltag nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD keine Anwendung (§ 35 PfdG.EKD). Es gelten vielmehr die §§ 40 Abs. 3 und 90 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes. Danach ist lediglich vorgesehen, dass für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren ist. Gemäß § 8 Abs. 2 PolKörpschG ist dagegen Mitarbeitenden, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Wahlvorbereitung erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfen bleibt bestehen.

Diese Widersprüchlichkeiten müssen im Interesse einer transparenten Regelung beseitigt werden. Außerdem bedarf es einer Regelung für den Fall einer Bewerbung für ein kommunales Amt als Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin.

Aus heutiger Sicht erscheint es durchaus wünschenswert und unterstützungswürdig, wenn Mitarbeitende der Kirche bereit sind, sich durch die Übernahme eines politischen Amtes oder Mandats für das Gemeinwesen zu engagieren. Es erscheint darum angesichts der verschwindet geringen Zahl von Anwendungsfällen gerechtfertigt, über die staatlichen Bestimmungen hinaus allen Bewerberinnen und Bewerbern um Mandate im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes eine zweimonatige Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge und unter Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs einzuräumen. Dasselbe gilt für Fälle der Bewerbung um ein kommunales Amt als Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin. In den Fällen einer Bewerbung um ein kommunales Mandat sollte es demgegenüber bei der bisherigen Rechtslage nach 8 Abs. 2 PolKörpschG bleiben, nach der zwar auf Antrag eine Beurlaubung unter Fortbestand der Beihilfeansprüche, aber unter Wegfall der Besoldung erfolgt.

Gemäß § 29 Abs. 2 PfdG.EKD erlischt bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung. Sofern dieses Recht ausdrücklich belassen wird, darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. In den Fällen der Beurlaubung wegen der Annahme von politischen Mandaten oder Ämtern endet zwar das Dienstverhältnis nicht, gleichwohl erscheint das Fortführen der Amtsbezeichnung in diesen Zeiten der Beurlaubung unangebracht. Es soll daher klargestellt werden, dass die Amtsbezeichnung in diesen Zeiträumen nur mit dem Zusatz „a. D.“ geführt werden darf.

Zu Artikel 1, Nummer 3:

§ 12 Absatz 1 PfdGErgG sieht bisher vor, dass eine Beurteilung von Pfarrern und Pfarrerinnen ausnahmslos durch den Visitator oder die Visitatorin erfolgt. § 2 der Rechtsverordnung über die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen (BeurtVO) vom 26. Februar 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 6) sieht demgegenüber bei Pfarrern und Pfarrerinnen der Landeskirche mittlerweile eine differenzierte Praxis vor, bei der das Landeskirchenamt je nach Aufgabenbereich den Zeitpunkt der Beurteilung und die für die Beurteilung zuständige Leitungsperson bestimmt. Diese Praxis soll durch die vorgeschlagene Änderung abgesichert werden.

Zu Artikel 1, Nummer 4:

Ergänzend zu dem bisherigen Katalog des § 23 Abs. 2 PfdGErgG wird durch die vorgeschlagene Einfügung auch bei Verfahren zur Reduzierung des Dienstverhältnisses wegen begrenzter Dienstfähigkeit ein Vorverfahren entbehrlich.

Zu Artikel 2 (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD):Zu § 3a Abs. 1 und 2

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu § 3a Abs. 3:

Hinsichtlich der Rückkehr in den Dienst der Landeskirche nach der Beendigung von Mandaten im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes gelten nach § 35 Abs. 3 PfdG.EKD und § 27a Abs. 3 KBG.EKD die allgemeinen Rechtsfolgen der Rückkehr aus einer Beurlaubung (§ 76 PfdG.EKD, § 54 KBG.EKD). Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Beendigung eines kommunalen Amtes gelten demgegenüber gemäß § 27a Abs. 4 KBG.EKD die Bestimmungen aus § 40 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes. Danach kehren Beamtinnen und Beamte nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung ihres letzten Amtes in ihr Dienstverhältnis zurück. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, für die diese Regelung ebenfalls gilt, dürfte das in der Praxis kein unüberwindliches Problem darstellen. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die zu großen Teilen bei den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden angestellt sind, kann es angesichts der deutlich eingeschränkteren Stellensituation dagegen erheblich problematischer sein, ein geeignetes Amt im statusrechtlichen und funktionalen Sinne bereitzustellen. Wohlmöglich im Blick darauf sieht bereits § 4 des PolKörpschG vor, dass Kirchenbeamtinnen und -beamten bei Rückkehr ein Amt auch bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche übertragen werden kann. Diese Regelung soll im Sinne einer größeren Stellenauswahl beibehalten werden.

Zu § 3a Abs. 4:

siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2, § 7a Abs. 3.

Zu Artikel 3 (Kirchenkreisordnung):

Artikel 3 regelt die Zuständigkeiten und Verfahren für die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Superintendenten/innen, wie sie sich aus § 58 KKO ergeben, neu. Mit der Stellvertreter-Aufgabe war herkömmlich neben der Abwesenheits-Vertretung des Superintendenten/der Superintendentin eine besondere Vertrauensfunktion innerhalb des Pfarrkonvents verbunden. Dieser Stellung war eine Wahl durch den Pfarrkonvent angemessen.

Aus den Konzepten der Kirchenkreise für das Handlungsfeld „Leitung des Kirchenkreises“ wird allerdings deutlich, dass die Stellvertreter/innen mittlerweile zunehmend einen Teil der Leitungsaufgaben des Superintendenten/der Superintendentin wahrnehmen. Das

verändert ihre Funktion: Sie sind nicht mehr Gegenüber des Superintendenten/der Superintendentin, sondern Teil der Leitung des Kirchenkreises. Eine Installation von Vertrauenspersonen innerhalb des Pfarrkonvents bleibt zwar wichtig. Mit der gleichzeitigen Wahrnehmung ephoraler Leitungsaufgaben ist diese Funktion aber in der Regel nicht vereinbar. Es vielmehr angemessener, die Funktion von Vertrauenspersonen den Senioren/Seniorinnen zu übertragen, die nach der Konventsordnung von den Pfarrkonventen gewählt werden können.

Die Berufung der Stellvertreter/innen im Aufsichtsamt sollte mit Rücksicht auf ihre Beteiligung an den ephoralen Leitungsaufgaben demgegenüber in ähnlicher Weise wie die Wahl der Superintendenten/innen erfolgen. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Stellvertreter-Aufgaben ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zum Superintendenten/zur Superintendentin voraussetzt. Diesen Vorgaben entspricht am ehesten ein Modell, das ein Vorschlagsrecht des Superintendenten/der Superintendentin und eine Berufung im Zusammenwirken von Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreistag vorsieht. Um bei personellen Veränderungen im Kreis der Stellvertreter/innen schnell reagieren zu können, erscheint eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand sachgemäßer. Um den Kirchenkreistag, der den Superintendenten/die Superintendentin wählt, in die Berufung einzubinden, sollte wie bisher bei der Wahl durch den Pfarrkonvent eine Bestätigung durch den Kirchenkreistag vorgesehen werden.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 58 Abs. 1 und 2 KKO enthält entsprechende Regelungen. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung klargestellt, dass die Wahl durch den Kirchenkreisvorstand zu wiederholen ist, wenn der Kirchenkreistag eine Bestätigung versagt. Bis zu einer möglichen Versagung der Bestätigung durch den Kirchenkreistag können die vom Kirchenkreisvorstand gewählten Stellvertreter/innen ihr Amt allerdings unbeschränkt ausüben.

Zu Artikel 4 (Mitarbeitergesetz):

§ 6 PolKörpschG sieht vor, dass auf privatrechtlich Beschäftigte insbesondere hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor dem Wahltag die für die öffentlich-rechtlich Bediensteten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Diese Rechte und Pflichten sollen gewahrt bleiben und daher künftig im Mitarbeitergesetz geregelt werden.

Zu Artikel 5 (Lektoren- und Prädikantengesetz):

§ 7 PolKörpschG trifft Regelungen im Zusammenhang mit einer Mandatsbewerbung für Kirchenmitglieder, die mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, ohne dass ein Dienstverhältnis besteht. Es sind insbesondere Bestimmungen hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie zum weiteren Umgang mit dem Recht zur öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung getroffen. Diese Rechte und Pflichten sollen gewahrt bleiben und daher künftig im Lektoren- und Prädikantengesetz geregelt werden.